

HAUPTSATZUNG

des Landkreises Osnabrück vom 11. März 2024

Aufgrund der §§ 10,11,12 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9) hat der Kreistag des Landkreises Osnabrück am 11.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
I. <u>Der Landkreis</u>	
§§ 1, 2	
Entstehung, Name und Sitz	3
Wappen, Flagge und Dienstsiegel	3
II. <u>Der Kreistag</u>	
§§ 3 - 5	
Vertreterinnen oder Vertreter der Landrätin oder des Landrats	4
Medienöffentlichkeit	4
Abweichende Zuständigkeiten	5
III. <u>Der Kreisausschuss</u>	
§ 6	
Zusammensetzung des Kreisausschusses	6
IV. <u>Die Kreisverwaltung</u>	
§§ 7 - 9	
Beamtinnen und Beamte auf Zeit	6
Anregungen und Beschwerden	7
Verkündung und Bekanntmachungen	8
V. <u>Schlussvorschrift</u>	
§ 10	
Inkrafttreten	8

I. Der Landkreis

§ 1

Entstehung, Name und Sitz

(1) Der Landkreis ist Rechtsnachfolger der durch Gesetz vom 10.05.1972 (Nds. GVBl. S. 265) mit Wirkung vom 01.07.1972 aufgelösten Landkreise Bersenbrück, Melle, Osnabrück und Wittlage.

(2) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Osnabrück“. Er hat seinen Sitz in Osnabrück.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Das Wappen des Landkreises zeigt auf goldenem Grund den Bennoturm von Iburg in Rot mit blauem Dach, darunter ein schwarzes laufendes Rad (Osnabrücker Rad) auf Silber.

(2) Die Flagge besteht aus drei gleich breiten Querstreifen in den Farben Rot, Gold und Blau von oben nach unten. In der Mitte befindet sich das Landkreiswappen, das je bis zur Hälfte in den roten und in den blauen Streifen übergreift.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Osnabrück“. Referate/Fachdienste kennzeichnende Zusätze sind zulässig, wenn nach sonstigen Rechtsvorschriften ein derartiger Zusatz im Dienstsiegel gefordert wird.

(4) Die grafischen Abbildungen des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels des Landkreises Osnabrück können der Anlage zu dieser Satzung entnommen werden.

II. Der Kreistag

§ 3

Vertreterinnen oder Vertreter der Landrätin oder des Landrats

Die Landrätin oder der Landrat hat drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die aus dem Kreis der Beigeordneten gewählt werden.

§ 4

Medienöffentlichkeit

(1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 5 Abweichende Zuständigkeiten

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

1. die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen die Höhe von 100.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigt;
2. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (Verfügung über Kreisvermögen), deren Vermögenswert die Höhe von 500.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigt;
3. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG (Bürgschaften, Gewährverträge, Bestellung von Sicherheiten), deren Vermögenswert die Höhe von 500.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigt;
4. Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG (Stiftungen), deren Vermögenswert die Höhe von 100.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigt;
5. Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG (Verträge mit Mitgliedern des Kreistages, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder der Landrätin oder dem Landrat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt), deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigt und bis zu dieser Höhe zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören.

In den Fällen der Ziffer 1 handelt es sich allgemein bis zu einer voraussichtlichen Höhe von 50.000 Euro und in den Fällen der Ziffern 2 und 3 allgemein bis zu einer voraussichtlichen Höhe von 250.000 Euro um Geschäfte der laufenden Verwaltung, für die die Landrätin oder der Landrat zuständig ist. Für Vergaben in den Bereichen Gebäudemanagement (Investitions- und Sanierungsmaßnahmen, sowie Bewirtschaftung und Unterhaltung der Liegenschaften) und Verkehrsinfrastruktur (Ausbau und Unterhaltung) handelt es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Betrag von 500.000 Euro voraussichtlich nicht überschritten wird. Über sämtliche Vergaben des Landkreises Osnabrück (Bau- und Dienstleistungen) oberhalb von 50.000 Euro erfolgt halbjährlich ein Bericht im Kreisausschuss.

Soweit in den vorstehenden Fällen weder eine Zuständigkeit des Kreistages noch eine Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrates gegeben ist, wird der Kreisausschuss zuständig (Lückenkompetenz).

III. Der Kreisausschuss

§ 6

Zusammensetzung des Kreisausschusses

Neben der Landrätin oder dem Landrat, den Kreistagsabgeordneten mit Stimmrecht und den Kreistagabgeordneten mit beratender Stimme gehören die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat und die gemäß § 7 der Hauptsatzung berufenen weiteren Beamtinnen oder Beamten auf Zeit dem Kreisausschuss mit beratender Stimme an.

IV. Die Kreisverwaltung

§ 7

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

(1) Außer der Landrätin oder dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter und drei weitere leitende Beamtinnen oder Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter führt die Bezeichnung „Erste Kreisrätin“ oder „Erster Kreisrat“, die drei weiteren Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamten die Bezeichnung „Kreisrätin“ oder „Kreisrat“.

(2) Die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat und die Kreisrätinnen oder Kreisräte vertreten die Landrätin oder den Landrat in ihren Vorstandsbereichen und zeichnen „in Vertretung“.

§ 8 Anregungen und Beschwerden

(1) Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Osnabrück betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin oder vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Kreistages ist das Benehmen herzustellen. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben, sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben. Auch hier ist das Benehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Kreistages herzustellen.

(3) Für die Annahme von Anregungen und Beschwerden ist der Kreistag, für die Erledigung ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag gemäß § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss die Eingaben zur Mitberatung an die zuständigen Ausschüsse weiterleiten.

(4) Von einer Beratung einer Anregung oder einer Beschwerde ist abzusehen, wenn deren Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigten Eingaben kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung einer Anregung oder Beschwerde kann abgelehnt werden, wenn das Begehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(5) Die Landrätin oder der Landrat unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller über die Art der Erledigung der Anregung oder der Beschwerde.

§ 9 Verkündung und Bekanntmachung

(1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ verkündet bzw. veröffentlicht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück unter <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/amtsblaetter> und der Angabe des Bereitstellungsdatums veröffentlicht.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen des Landkreises werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück unter <http://www.landkreis-osnabrueck.de/bekanntmachungen> und der Angabe des Bereitstellungsdatums veröffentlicht.

(3) Sollte eine Verkündung oder Bekanntmachung in einer Tageszeitung gesetzlich vorgeschrieben sein, dann geschieht dies in den Ausgaben der Neuen Osnabrücker Zeitung, die im Gebiet des Landkreises Osnabrück erscheinen.

(4) Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken erfolgt aufgrund des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) durch Aushang der zuzustellenden Schriftstücke an der Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Kreishauses in 49082 Osnabrück, Am Schölerberg 1.

V. Schlussvorschrift

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.10.2022 außer Kraft.

Osnabrück, den 12.03.2024

Landkreis Osnabrück

(Siegel)



Anne-Katrin Kebschull

Landrätin

Wappen



Flagge



Siegel

